

„Schülerscheinregelung“

Ab dem 27. Dezember 2021 gilt der **Schülerschein nicht mehr** für den Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten, für die ein Testnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung erforderlich ist.

Es gilt stattdessen die Grundregel des § 5 Abs. 1 Satz 3 der CoronaVO, die für Schülerinnen und Schüler den Zutritt unter Vorlage eines negativen Testnachweises (Antigen- oder PCR-Testnachweis) gestattet, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch, wenn für den Zutritt 2G plus vorausgesetzt wird.

Nach den Weihnachtsferien wird der Schülerschein zunächst fortgelten, d.h. dass der Schülerschein für alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien wieder an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen, vorerst auch weiterhin als Testnachweis gilt. Nach seiner Vorlage erhalten sie damit ohne weiteren Test Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen, für die ein Test- oder Immunisierungsnachweis zu erbringen ist.

Reiserückkehrer

Die Rückkehr von Urlaubsreisen nach den Weihnachtsferien erhöht das Risiko, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Deshalb sollten nicht nur die geltenden Absonderungsregeln eingehalten, sondern darüber hinaus auch **eine vorsorgliche Testung vor der Nutzung** des Schülerverkehrs und dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

Regeln über die Absonderung im Infektionsfall

Die Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung wurde am 14. Dezember 2021 erneut geändert. Deshalb wurde das Merkblatt „Und was passiert jetzt? Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona“ aktualisiert. Dieses Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage, im Anhang zur Mail oder in der DiLer-Cloud.